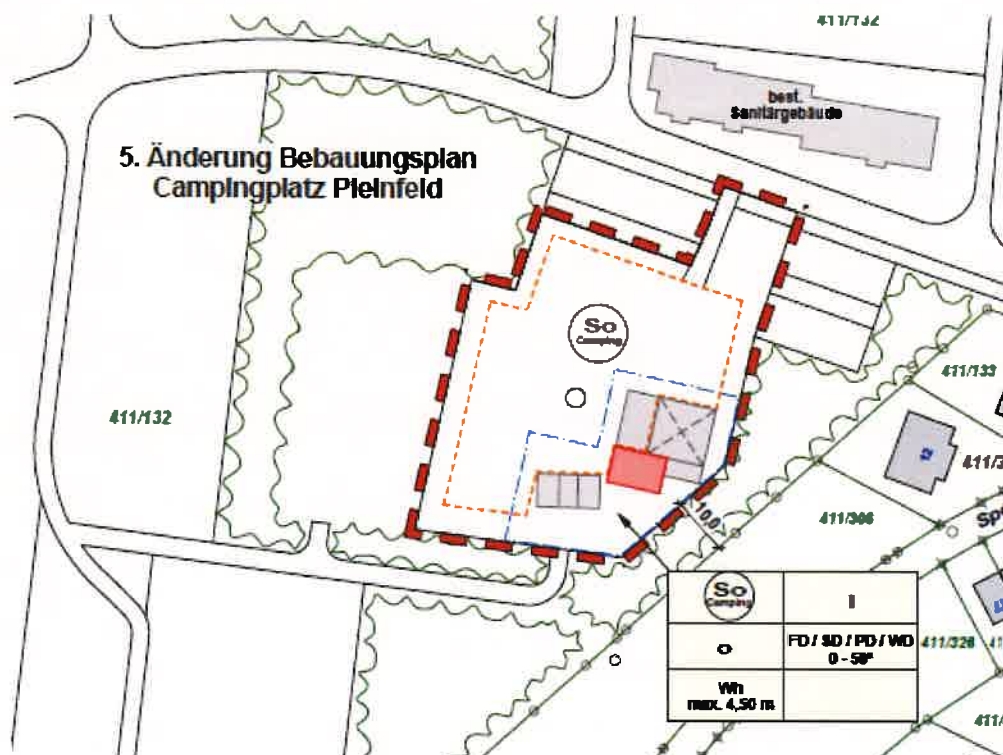


Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Waldcamping Pleinfeld“ in Pleinfeld

Der Marktgemeinderat Pleinfeld hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Waldcamping Pleinfeld“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan ROT umrandet.



Der Satzungsbeschluss des Marktgemeinderates über die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Waldcamping Pleinfeld“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Waldcamping“, bestehend aus dem vom Ingenieurbüro VNI aus Pleinfeld ausgearbeiteten Planblatt vom 26.06.2020, ergänzt am 24.09.2020 und 17.12.2020, den Festsetzungen durch Text sowie der Begründung, kann vom Tage der Bekanntmachung an im Rathaus des Marktes Pleinfeld, Zimmer 2.3 während der allgemeinen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln sowie Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden danach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Pleinfeld, den 23.12.2020



Stefan Frühwald
Erster Bürgermeister